



**Ge Ku**  
**TV Thun**

# **Statuten**

# **Geräte und Kunstturnen**

## **Turnverein Thun**

## **Statuten**

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Name und Sitz .....	3
II.	Zweck .....	3
III.	Verhältnis zum Dachverein TV Thun .....	4
IV.	Zugehörigkeit zu Verbänden .....	4
V.	Mitgliedschaft .....	5
VI.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
VII.	Leitung des GeKu TV Thun .....	6
VIII.	Finanzen .....	10
IX.	Verschiedenes .....	10

## I. Name und Sitz

---

### Art. 1 Name

Geräte und Kunstufern Turnverein Thun (GeKu TV Thun) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB und dem Turnverein Thun 1839 angeschlossen.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des GeKu TV Thun ist Thun.

## II. Zweck

---

### Art. 3 Zweck

Der GeKu TV Thun fördert das Turnen (Kinder-,Geräte- und Kunstufern ) im Wettkampf- und Breitensport in allen Altersstufen. Er fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basierend auf den Grundlagen von Jugend + Sport.

Er pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Ethik

Der GeKu TV Thun setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der GeKu TV Thun anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der GeKu TV Thun unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Ausserdem bilden die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» die Grundlage für Aktivitäten des GeKu TV Thun. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen und Reglementen geregelt.

*Anhang 1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport*

*Anhang 2 Sport rauchfrei*

### **III. Verhältnis zum Dachverein TV Thun**

---

#### **Art. 5 Verhältnis**

Der GeKu TV Thun ist dem Dachverein TV Thun als Abteilung angeschlossen.

#### **Art. 6 Statuten**

Die Statuten des Dachvereins TV Thun sind für GeKu TV Thun verbindlich.

Statuten und Statutenänderungen der GeKu TV Thun müssen dem Gesamtvorstand des Dachvereins TV Thun zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **Art. 7 Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder des GeKu TV Thun sind auch Mitglieder beim Dachverein TV Thun.

#### **Art. 8 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des GeKu TV Thun haben dem Dachverein TV Thun die durch die Mitgliederversammlung des Dachvereins festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 9 Rechten**

Der GeKu TV Thun kann beim Gesamtvorstand des TV Thun Unterstützung beantragen (z.B. bei der Organisation von Anlässen).

#### **Art. 10 Pflichten**

Der GeKu TV Thun unterstützt den TV Thun bei Aktivitäten im Interesse des Gesamtvereins, also den Dachverein mit allen angeschlossenen Vereinen.

Sie legt ihm jährlich Rechenschaft ab mit:

- Jahresbericht
- Tätigkeitsprogramm
- Jahresrechnung und Bilanz

Beschlüsse, die den Dachverein TV Thun betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

### **IV. Zugehörigkeit zu Verbänden**

---

#### **Art. 11 Verbände**

Der GeKu TV Thun ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und den erforderlichen Fach- und Unterverbänden, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Diese sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen.

## **V. Mitgliedschaft**

---

### **Art. 12 Mitgliederkategorien**

Der GeKu TV Thun umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendriege
- Kinderturnen
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden. Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten, die Beschlüsse und die Reglemente zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 13 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

### **Art. 14 Eintritt**

Jede Person hat das Recht auf eine Mitgliedschaft. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Knaben und Mädchen bis zum 16. Lebensjahr können mit Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt von der GeKu TV Thun als Mitglieder aufgenommen werden.

### **Art. 15 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

### **Art. 16 Gönner**

Gönner unterstützen den GeKu TV Thun ideell oder finanziell, sind jedoch nicht Mitglied des GeKu TV Thun. Gönner haben Anrecht auf die Zustellung des Vereinsorgans gegen eine allfällige Kostenbeteiligung und werden zu allen Anlässen des GeKu TV Thun eingeladen.

### **Art. 17 Streichung**

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem GeKu TV Thun nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben. Die betreffenden Mitglieder sind zuvor rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Ausstände aufgehoben werden.

## **Art. 18 Ausschluss**

Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des GeKu TV Thun verstossen, oder die sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus dem GeKu TV Thun ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist Ihnen zu eröffnen.

---

## **VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 19 Vereinsstatuten**

Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Die Statuten und die untergeordneten Reglemente sind auch auf der Homepage zur Einsicht frei verfügbar.

### **Art. 20 Stimm- und Wahlrecht**

Mitglieder sind ab Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

### **Art. 21 Beachtung der Statuten und der Beschlüsse**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den GeKu TV Thun nach Kräften zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren. Sie haben die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

### **Art. 22 Beitragspflicht GeKu TV Thun**

Alle Mitglieder haben die durch die Haupt- und Mitgliederversammlung des GeKu TV Thun festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Detaillierte Zusammenstellungen sind in dem Reglement „Mitgliederbeiträge“ aufgeführt.

---

## **VII. Leitung des GeKu TV Thun**

### **Art. 23 Organe**

Die Organe des GeKu TV Thun sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 24      Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des GeKu TV Thun ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand anfangs jeden Jahres einberufen.

## **Art. 25      Gegenstände**

Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Gegenstände:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des GeKu TV Thun
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge des GeKu TV Thun
- Genehmigung des Voranschlages des GeKu TV Thun
- Wahlen:
  - der Präsident:in
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

## **Art. 26      Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung während eines Vereinsjahres kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Gesamtvorstand dies verlangen.

## **Art. 27      Einberufung Mitgliederversammlung – Anträge**

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Zirkularschreiben. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten / an die Präsidentin einzureichen.

Alle in dieser Form einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

## **Art. 28      Durchführung Mitgliederversammlung – Beschlussfassung**

Über die behandelten Gegenstände wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliessen. Rückommensanträge auf gefasste Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 29 Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Mitgliederversammlung analog.

## **Art. 30 Vorstand**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident:in
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Kassier:in
- Allfällige weitere Mitgliedern

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des GeKu TV Thun nach aussen (Verbände, Behörden, Institutionen und Presse)
- Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung
- Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des GeKu TV Thun
- Koordination und Vorbereitung von Vereinsanlässen
- Erlass von Pflichtenheften / Reglemente
- Wahl der Delegierten für die Versammlung der Verbände
- Vorbereitung und Durchführung von Propagandaaktionen

Besondere Regelungen, wie Interessekonflikte sind im Reglement Interessekonflikte enthalten.

## **Art. 31 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Hauptversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 26 Jahre nicht überschreiten, resp. 30 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident:in erfolgt. Ausnahmen sind in speziellen Fällen zu diskutieren und zu genehmigen.

### **Art. 32 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident:in zeichnet mit einem Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Der Kassier ist bis zu CHF. 5'000.- im Einzelfall einzeln zeichnungsberechtigt.

### **Art. 33 Dringliche Geschäfte**

Dringliche, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind in der folgenden Ausgabe des Vereinsorgans zu publizieren und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 34 Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung vom Präsidenten / von der Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der vollständig eingeladene Vorstand, ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vorstandbeschluss gleichgestellt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird zuhanden der Mitglieder des Vorstandes ein Protokoll geführt.

### **Art. 35 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

### **Art. 36 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Hauptversammlung.

### **Art. 37 Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Buchführung, der Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres, der Vermögensbestände und Investitionen über sämtliche Werte, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisor:innen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisor:innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Über Ihren Befund erstatten die Revisor:innen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **VIII. Finanzen**

---

### **Art. 38 Einnahmen**

Die Einnahmen des GeKu TV Thun bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Überschüssen aus Anlässen
- Beiträgen aus J+S
- Beiträgen aus Jugend und Sportfonds
- Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- übrige Einnahmen und Beiträge

### **Art. 39 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 40 Zahlungsfrist**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Sie sind jeweils bis zum 31.Juli zu entrichten.

### **Art. 41 Ausgaben**

Die Ausgaben des GeKu TV Thun richten sich nach dem durch die Hauptversammlung genehmigten Voranschlages und bestehen im Wesentlichen aus:

- Beitrag an den Dachverein TV Thun
- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Wettkampf- und Turnfestkosten
- Materialanschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- Übrigen Ausgaben

Dem Vorstand steht ein jährlicher Kompetenzbetrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zur Verfügung.

## **IX. Verschiedenes**

---

### **Art. 42 Statuten**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird durch den Vorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder in die Wege geleitet.

Die Revision ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder zu beschliessen.

### **Art. 43      Auflösung**

Die Auflösung des GeKu TV Thun kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter neun gesunken ist.

Die Auflösung des GeKu TV Thun muss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

### **Art. 44      Datenschutz und Sicherheit**

Der GeKu TV Thun beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit, insbesondere Art.6 und 7 im Datenschutzgesetz.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

### **Art. 45      Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28.02.2024

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 05.03.2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes TBO in Kraft.

Thun, 12.07.2025



Präsidentin GeKu TV Thun  
Carole Kropf



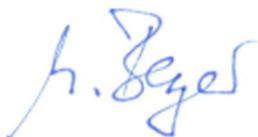
Vizepräsident GeKu TV Thun  
Michael Nägele

Die Vorliegende Statuten wurden durch den Gesamtvorstand des Dachvereins Turnverein Thun auf dem Zirkularweg genehmigt.

Thun, 20.07.2025



Präsident TVT  
Lorenz Zellweger



Mitglied des Vorstands TVT  
Michael Beyer

---

Die Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband Berner Oberland (TBO) auf dem Zirkularweg genehmigt.

Einigen, 20. November 2025



Chef Finanzen  
Roger Hunziker



Chefin Spitzensport  
Frédérique Vanetti

## **Anhang 1 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **1. Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

### **3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

### **7. Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

### **8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports!**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

### **9. Gegen jegliche Form von Korruption!**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

## **Anhang 2 Sport rauchfrei**

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).